

Sportverein 1920 Seulberg e. V.
*mit den Abteilungen Fußball, Handball, Tischtennis,
Freizeit und Wandern*

*Mitglied im
Landessportbund Hessen
Hessischen Fußball- Verband
Hessischen Handball- Verband
Hessischen Tischtennis- Verband*

**Satzung
und
Jugendordnung**



Impressum

Herausgeber der Satzung und Jugendordnung:	Sportverein 1920 Seulberg e. V.
Redaktionelle Bearbeitung:	Walter Schumacher
Gestaltung und Zusammenstellung:	Herbert Wenzel
Verantwortlich für die Anzeigen:	Herbert Wenzel
Verantwortliche Mitarbeiter der Satzungskommission:	Herbert Wenzel, Manfred Schöps, Dieter Nickolai, Jochen Weishäupl, Walter Schumacher, Heinz-Herbert See, Harms Hasselbach, Harald Ihrke
Stand der Vereinssatzung:	April 1997
Stand der Jugendordnung:	April 1998
Geändert	April 2011

SATZUNG

Sportverein 1920 Seulberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1920 Seulberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Seulberg. Er wurde 1920 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für Mitglieder des Vereinsvorstandes und Abteilungsvorstände nach §8 Absatz 1 und 2 können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen geltend gemacht werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a) im Landessportbund Hessen e.V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden
- c) in den zuständigen Spitzenverbänden des DSB

§ 4 Farben, Auszeichnungen und Ehrungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Nadeln verliehen.
4. Ehrungen werden nach 25jähriger, 50jähriger und 60jähriger Mitgliedschaft ausgesprochen. Darüber hinaus können Ehrungen für besondere Verdienste ausgesprochen werden.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können „Ehrenmitglieder“ und „Ehrenvorsitzende“ ernannt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als ordentliche Mitglieder:
 - a) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzendesowie als außerordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche (ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

- d) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion werden.
 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, die durch den Vorstand zu beschließen ist, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
 6. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
 7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und zahlen keinen Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.
 8. Für den Beitrag außerordentlicher Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 haften die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch im Falle von Eintrittserklärungen, die nur die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Abteilungen
- e) die Vereinsjugend

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen Vertreter einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen und ist auf der vereinseigenen Homepage und als Aushang in den Abteilungen zu veröffentlichen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht und von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Die Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) allgemeiner Bericht des Vorstandes und Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassenwartes über Kasse, Vermögensbestand und Finanz-Vorschau
 - c) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsvorstände
 - e) Bericht des Ältestenrates

- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie Vorstellung der gewählten Abteilungsvorstände
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Die Tagesordnung ist auf der vereinseigenen Homepage im Internet zu veröffentlichen.

6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Stimmberechtigt und wählbar in der Versammlung sind die ordentlichen Mitglieder.
8. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/wärtnin
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) den Beisitzenden
2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - f) die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/in
 - g) die/der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher/in
3. Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 6 sowie der erweiterte Vorstand gemäß § 8 Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Für Sonderaufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die/der 1. Vorsitzende
 - b) die/der 2. Vorsitzende
 - c) die/der Schriftführer/in
 - d) die/der Kassenwart/wärtnin

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Die Wahl des Vorstandes (ohne Abteilungsleiter, siehe § 11) erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die über 50 Jahre sein sollen und die Qualifikation haben, innerhalb des Vereins einen Ausgleich zu schaffen.
2. Die Wahl des Ältestenrates erfolgt für zwei Jahre, jeweils in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden.
3. Der Ältestenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Er ist zuständig für Berufungen bei Vereinsausschluss (siehe § 5c).
4. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie dürfen diese Aufgabe nur zweimal in Folge ausüben.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 Abteilungen

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten - soweit sie lt. Satzung nicht der Zustimmung des Vorstandes bedürfen - in eigener Verantwortung. Insbesondere verwalten die Abteilungen ihre Kassen selbständig unter Verantwortung der jeweiligen Abteilungsvorstände.
2. Die Kassen der Abteilungen sind buchhalterisch Bestandteil der Gesamtkasse des Vereins. Die Kassenwarte der Abteilungen tauschen sich regelmäßig mit dem Kassenwart des Vereins aus. Der vom Kassenwart des Vereins zu erstellende Kassenbericht umfasst alle Konten des Vereins.
3. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) hat das Recht der Prüfung der Abteilungskassen sowie der Mittel des Jugendausschusses. Einzelausgaben, deren Höhe über einen vom Vorstand (gem. § 26 BGB) festzusetzenden Rahmen hinausgehen, bedürfen dessen Zustimmung.
4. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge beschließen.
5. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand; stimmberechtigt und wählbar sind die ordentlichen Vereinsmitglieder.
6. Der Abteilungsvorstand wird für ein Jahr gewählt, jeweils vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
7. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) der/dem Abteilungsleiter/in
 - b) der/dem Kassenwart/wärterin
 - c) der/dem Jugendleiter/in

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Geschäftsordnung des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen gemäß § 3 nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden. Es ist zu diesem Zweck der Stadt Friedrichsdorf zu übertragen.

Diese Satzung vom 18. April 1997 wurde am 30.03.2011 geändert.

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Sportvereins 1920 Seulberg e. V.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist als Organ des Gesamtvereins (gem. § 6 der Vereinssatzung) in der überfachlichen Jugendarbeit tätig. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung gemeinschaftlicher Betätigungen und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen sowie Pflege und Ausbau internationaler Jugendbegegnungen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt. Die sportlichen und fachlichen Aktivitäten in den verschiedenen Sportarten werden in den Jugendabteilungen der zuständigen Abteilungen des Vereins wahrgenommen.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

4. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendsprecher oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher, vereinsüblicher Aushang. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht des Jugendausschusses
- b) Bericht über Mittelverwendung
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahlen zum Jugendausschuss:
 - Jugendsprecher/in
 - stellvertretende/r Jugendsprecher/in
 - Mittelverwalter/in
- e) Aussprache über Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche des Vereines, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeiter/innen der Jugend gestellt werden.

5. Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) die/der Jugendsprecher/in
- b) die/der stellvertretende Jugendsprecher/in
- c) die/der Mittelverwalter/in
- d) die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; jeweils bis zu zwei)

Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der vom Vorstand des Gesamtvereins zugewiesenen Mittel
- b) Planung und Ausführung von Aktivitäten
- c) Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- d) Einsetzen von Kommissionen für Sonderaufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören
- e) Vertretung der Vereinsjugend:
 - im Gesamtverein, dessen Vorstand der Jugendsprecher als Beisitzer (gem. § 8, 1e der Vereinssatzung) angehört
 - bei der Kreisjugend
 - in überfachlichen Gremien wie z. B. Sportkreisjugend, Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisationen
- f) Vorbereitung von Anträgen für Zuschüsse für die Jugendarbeit an den Vorstand des Gesamtvereins
- g) Angebote von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- h) Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

Der Jugendausschuss wird für ein Jahr gewählt.

6. Finanzmittel

Die ein- und ausfließenden Mittel werden vom Mittelverwalter des Jugendausschusses verwaltet. Die Finanzmittel sind Teil des Vereinsvermögens. Der Vorstand des Gesamtvereins hat das Recht die Mittelverwaltung zu prüfen (gem. § 11.2 der Vereinssatzung).

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

8. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 22. April 1998 in der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins beschlossen. Am 27. Juni 1998 wurde die neue Jugendordnung der Jugendvollversammlung zur Kenntnis gegeben.